

Urtheil

Wegen einer Niedgang- Streich zwischen
Leinen Gemeinden Altorf, und
Wermuthswil. A. 1531.
ergangen.

Wir der Burgemeister, und Rath der Stadt Zürich,
hien und hien mündlich mit diesem Urtheil;
Das wir frey und offnen haben gehalten zwischen
Leinen beiden Gemeinden, der Dorfmayern und
ganzen Gemeinde von Wermuthswil. Eins: und einer
ganzen Gemeinde zu Altorf. In unsern grafenschaft
Lydung anderer hieser, Insdem das wir gemachten von
Wermuthswil. Inmündlich, Wiewol wir von Al-
torf hien ein pott angelagt sein. Wir anst. H. G.
wir nicht Inmündlich, auch nicht darst. gewillt zu
haben, nach Inzulegen, so waren sich solches hien
individuell, und ein Vermögen, und sollt hien billig
sollig gebott mitzulegen, und mit einem Gemeinde von
Altorf. Inzulegen werden, die zu hien, wie von Altorf
ja kommen, zu uns haben zulegen, dann die Graf
und Dorft. Und laßent die H. Wir zu Wermuth-
swil. anst. die Graf laßent, wofür wir dann weiter
gehen, laßent sie Inzulegen, ob wir dann von hien
Altorf anst. Inzulegen. Und die Graf Inzulegen, haben
die von Altorf. Hien das mit gewant, Inzulegen. Hien
weiter dann. Und von Altorf. Und, Inzulegen. Hien
Wermuthswil. anst. Inzulegen. Und, so laßent
die wir darst. Inzulegen, und haben die wir H. Vorname

Das

IP2

1531 1. 1. 10

das länger sein zu müssen gedanken seygen, Inwieweit,
nächst als mit uns gegen einanderem gedachte,
mit dem Heil dem andern zu nützen dasin gunde,
nach der gewalt, zu bestimung nachmessen darbey zu
bleiben: Und aber darwider die Ursachen von
Altorff vermerken, alsdenn ihnen von Hermannsweil
von ihnen ein pott. begehren, das dieselben mit uns
zu ihnen zu sein lassen sollint, Lathart die das kraft
einer Uthteil dinsten, so ihr dort Kaufmann anzuweisen,
und von uns bekräftigt, anstehet uns bekräftigt
waren, wird sich glimpft und nicht gesagt, dann sollint
gewarfen werden zu sein, das niemand zu ihnen
von Altorff Uthteil sagen, dann die von Jünglingsen,
und die zu demselben, und darzu das die ihr Geth
und Valt wol mögen kommen an nimm Uthteil =
dann wenn die das mit dem unsen mir werden,
zu vertragen, die sollint bey ihr ganzlich sein
laßt dinsten und Regeln, gesandacht und gesichert
werden, die von Hermannsweil bekräftigt dann nach-
messen, die nicht sagen, das das die zu ihnen Uthteil,
nicht haben, volligste Hermann selber die einanderem
haben sorgsam und ganzlich an uns
graffhaft dinsten gewilt zu sein, da ein Uthteil
ist gegangen, also werden, das die Ursachen von
Altorff pott still sein, und die auch bey ihnen ningen
laßt dinsten und Regeln ganzlich bleiben, die von
Hermannsweil mögen dann darbringen, das zu
nicht geringen, das die von Altorff schuldig sagen
ihnen

Wenn ihr Brief an den Herrn Petrus zu Altorf gah
Zulassen, bin ich von Wurmuthswil zu Ruzen
dargutten, und solltet also darbringen, das ich das
Brief gabt, das ich von Altorf zum H. Brief dar
misset gah lassen, Williger Rathail mir gemindert
von Wurmuthswil sich bezeuget, und ich für mich
ich Brief obersand gnappelliet hat, und dann wir
sollt Appellations das angucken, im fasten
mit seiner dato, Brieflich tag für uns gesetzt, und
ich gegen und wider einander zu Clay, Antwort,
und wider und, und allem Herrn fürwand, Zinsucht
Christlicher eingeklagter gewaltsamen nimmlich der
Hoffnung nach gesetzt, und verstanden, das gabt ich
uns immer anst bezeugen Brief dat zu Brief er
kunt und gestehen, das in dieser sache an obbestanden
unser Herrschaft Zinsucht zu Pfaffen, wohl
gestehen, und haben ich gnappelliet setzen; Sondern
unser Brieflichen Erhaltung bezeugt der unser von
Altorf amont mir Briefe, im gabt ich Herrn
Zinsucht abt, und haben der zu Urtheil unser
statt Zinsucht Secret Insigal offentlich lassen setzen;
Der gabt ist montag vor margarten: Anno. 1531.

Urtheil

Wegen eines Weidgang Streits zwischen jenen Gemeinden Altorff und Wermentschweil,
A° 1531 ergangen

Wir der Bürgermeister und Rath der Statt Zürich, thund khund mannklichem mit dissem Brieff: dass sich Irrung und schand habent gehalten zwischen unseren lieben Getreunden, den Dorfmeiern¹ und ganzer Gemeind von Wermentschweil Eins: und einer ganzen Gemeind zu Altorff' zu unserer Graffschaft Kyburg andertheils, desswegen dass die genannten von Wermentschweil vermerentent, wiewol die von Altorff Ihnen ein bott² angelegt kein Veich auff Ihr Erdrich nicht zuweiden, auch nicht daruff Gweid zutreiben, nach zuschlachen, so wäre doch solches zuunliderlich und ein xxx, und solt zuunbillich sollch gebott entschlagen, und mit einer Gemeind von Altorff geschaffent werden, Sie zu jene, wie von Alter herkommen, zu Weid fahren zulassen, dann zur Brach und Schroffelweid lassint Sie Ihr Veich zu Wermentschweil, auff die Brach lauffen, wohin es dann weitergange, lassint sie geschehen, ob es dann, von gen Altorff auff dasselbig Veld und Brach gelauffen, gabint die von Altorff Ihnen das mit gewart, dassgleich zuwieder wann Dero von Altorff Veich, überhin gen Wermentschweil auff dasselb Veld kommen, so lassint Sie es daruff gehen, und habind sie und Ihre Vorderen das länger dann zu manchen Gedanken heigen, Gewalt meher also mit und gegen einanderen gebracht und Zeithweil dem anderen ein Nuzit darin gewandt, nach es gewarth, in Hoffnung nachmahlen darbei zu bleiben: sind aber darwider die unseren von Altorff vermerentent, alsdann denen von Wermentschweil von Ihnen ein bott beschehen, dass dieselben mit mehr zu ihren zu Weid fahren sollint, bottient sie das Kraft eines Urtheilsbrieffs, so ihr Dorfsrechnung ausweiste, und von unsbestättiget, auffgericht und besigelt warn, gut hing glimpff und Recht gehegt, dann sollch gewarsamen gebe weiter zu, dass einand zu ihnen von Altorff Wiedgenoss seyen, dann die von Irgenhausen und die zu denselben, und darzu dass sie ihr Holtz und Veld wol mögit bauen an eines Weidesgrund, wie sie das mit den unseren eins werdint, zu vertrauen, sie solint bey ihr Gerechtigkeit laut Brieffen und Siglen, gehandhabt und geschirnt³ werden, sie von Wermentschweil bringent dann nachmahlen, wie nicht seyen, dar dass sie zu Ihren Weidrecht gabint, sollicher xxx halber sie einanderen gabint fürgenohmen und gerechtfertigt an unsser Graffschaft Kyburg gericht zu Pfäffikon, da ein Urtheil ist ergangen, also weissende, dass das unseren von Altorff bott stillstahn, und sie auch bey ihren eigelegten Brieff und Sigel gänzlich bleiben, die von Wermentschweil mögind dann darbringen, dass zu Recht geringsamen, dass die von Altorff schuldig seyen ihnen ihr Veich auff ihren Erdtrich zu Altorff gehen zulassen, wie die von Wermentschweil zu Rechten dargethan, und sollint als darbringen, dass sie das Recht habint, dass die von Altorff ihnen ihr Veich daruff müssint gehen lassen, welliches Urtheil ein Gemeind von Wermentschweil sich beschwert, und die für uns die Recht Oberhand geappelliert hat, und wann wir solich Appellations Sach angenommen, den Partheyn heüt seiner dato, rechtlich Tag für uns gesetzt, und sie gegen und wider einanderen zu Clag, Antwort, Red, Widerred, und allen Ihren Fürwand, zukambt schriftlicher eingelegter gewahrsamen eigentlich der Nothdurft und nach gehört, und verstanden, so habint wir uns demnach auff bestehenenen Rechtsatz zu Recht erkannt und gesprochen, dass ein disser Sach an Obbstimme unserer Gradfschaft Kyburg Gericht zu Pfäffikon, wohlgesprochen und davon übel geappelliert seign, diesser unsser rechtliche Erkenntniss begehrt der unser von Altorff Anwalt eins Brieffs, den habet wir Ihnen zugeben erkennt und daran das zu Urkund unser Statt Zürich Secret Einsigel öffentlich lassen henken; Der geber ist monttags vor Margrethen⁴: Anno 1531.

¹ Dorfpächter

² Ein Befehl

³ beschützt

⁴ Vor dem 20. Juli